Pertolzhofen — Ende einer Hofmark, Entstehung einer Gemeinde

Von Rudolf Weiß

1. Die Hofmark Pertolzhofen

a) Von 1109 bis 1714 besaßen die Herren von Bertholdshofen Schloß und Dorf Pertolzhofen. Johanna Sybilla von Bertholdshofen († 1732), die Tochter des letzten Herrn von Bertoldshofen, brachte das Gut ihrem 2. Gemahl Friedrich von Sazenhofen[1]. 1732 erbte das Gut dessen Sohn Graf Carl Martin Ferdinand von Sazenhofen und Brod, Churkölnischer Generalmajor. 1749 war dessen Witwe Maria Anna, eine geb. Gräfin von Perusa, Besitzerin. 1770 erhielt deren Tochtermann Max Wilhelm Freiherr von der Heyden, genannt Belderbusch, Churpfälz. Kämmerer, 1778 Churköln. Geheimer Rat und Regierungspräsident von Bonn, das Rittergut[2]. Pertolzhofen ist von 1600 bis 1791 unbestritten Hofmark[3]:

„Hofmark Bertoldshofen", „Graf Sazenhofische Hofmark Pertholzhofen", „Reichsgräflich von Belderbusche Hofmark Pertolzhofen" zeigen Siegel und Urkunden.

Die Sazenhofen und Belderbusch bewohnten Pertholzhofen nicht, sondern hatten es verpachtet: „welches guth dermahlen dem von Behrnsohln uf gewisse weiß verbestendet ist" (1735)[4].

Letzter Verwalter war Michael Gradl. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde durch einen Hofmarksrichter ausgeübt. (1774: Joh. Jos. Hofpauer)[5].

b) Besitz und Rechte der Hofmark wurden in zwei Aufstellungen überliefert: 1. Grund- und Salbuch über die Adel. Hofmarch und Landsassenschloß Pertholzhofen, sowohl derselben Gerechtigkeiten, Grundstücken, Holzwachsen, Fischbachen und Weyern, als auch deren dermalen zugehörigen Einkünften bey ybernamb des Hochwohlgeb. Carl Martin Ferdinand von Sazenhofen und Brod etc 1732[6]. 2. Anzeige über die zum Guthe Pertolzhofen gehörigen Unterthanen, Gerechtigkeiten, Gelder und so anders 1791:

„Dieses Guth Pertholzhofen hat ein schon uralt und ziemlich ruinoses

[1] Plass, Geschichtl., geograph. und statist. Darstellung des Amtsgerichts Oberviechtach (Donauwörth o. J.).

[2] StA Amberg, Standbücher Nr. 236 u. 352.

[3] StA Amberg: Standbuch Nr. 235 ao 1628; Nr. 236 ao 1694—1776; Huldigungen Nr. 113 ao 1652; Huldigungen Nr. 117 B ao 1681; Zugang 112 Amtsgericht Oberviechtach Nr. 191—195 ao 1754—1806; Bez. Amt Neunburg v. W. Nr. 52 ao 1733 Nr. 60 ao 1778—95.

[4] StA Amberg, Amt Murach fasc. Nr. 137.

[5] StA Amberg, Standbuch Nr. 282 fol 5.

[6] StA Amberg, Standbuch Nr. 282.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0299-8 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Schloßgebäude, welches von denen vorigen Inhabern schon viele Jahre nicht mehr bewohnt wurde, ist mit Stadl, Schupfen und Stallungen umfangen. Es befindet sich auch hierbey ein Malz und ein mit Bräuen ganz unbeschränktes Brau-Hauß, dan eine Ziegel Hütten, dan mit Feldern, welche aber die meisten an Bergen sich befinden, dan Wiesen und Holzwachsen, nichtminderst mit Huthwayden versehen, jedoch die Zahl der Achtler und Tagwerkern vermag man nicht anzuzeigen, weilen man ämtlicher Seits eine ordentliche Local Schätzung ohne Special — gnädigste Anbefehlung zu unternehmen sich nicht unterfangen wollte. Dieses Guth ist auch ab dem in dasigen Bräuhaus erbräut werdenden Bier mit dem 8ten Pfennig des anfallenden Ungeldes, dan dem gefreyten Tisch-Trunk begnadet.

Auch ist selber befugt, in denen aigenthumbs Waldungen die kleine Jagdbarkeit zu Exercieren.

In dem Ort Pertolzhofen stehet ein Marianisches Filial Gotts-Hauß, und hat die Comulations administration die Hofmarch.

In Pertolzhofen befinden sich 22 Häußler, worunter 2 Mühlen mit unbedeutsamen Anwartschaften, dan eine berechtigte Tafern, welche der Wirt zugleich auch die Beckens-, Fragner- und Metzgergerechtigkeit Exercieren darf, dergleichen sonderheitlich 1 Waffenhammer. Welch vorstehende Haushalten mit dem Hoffuß ad $1\,^1/_2\ ^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Hof belegt sind.

In dem dies amtischen Distrikt hat dies Guth Pertolzhofen auch noch jedoch sonst keine folgende Unterthanen, als zu Rottendorf 3, zu Enzelsberg 1, zu Niedermurach 1, zu Zankendorf 3, zu Vockendorf 2, zu Braunsried 1, zu Wagnern 5, zu Höflarn 1 und zu Nottersdorf 1, welche nach der Hoffuß Belegung $11\,^3/_4$ Höfe ausmachen.

Die zu dem erwähnten Guth Pertolzhofen gehörigen Unterthanen bestehen also in 39 und nach dem Hoffuß in $13\,^1/_4\ ^1/_{16}\ ^1/_{32}$ Höfen, worauf das Jus Hofmarchiale diesen zuständig ist.

Endlichen ist auch dieses Guth mit einzelnen Grundstücken, wo einige auf dem Landgericht Neunburgischen Territorio entlegen, dan etlichen Zehenden versehen.

Kurfürstliches Pfleg Amt Murach[7]

c) Michael Gradl, der letzte Verwalter der Hofmark, hatte 1790 den erblichen Adel erlangt, am 20. März 1791 kaufte er die Hofmark Pertolzhofen um 20 000 Gulden[8].

Finanziell unterstützt wurde er dabei vom Schullehrer Joh. Anton Gradl zu Paimfling, dem der neue Hofmarksherr als Hypothekensicherung „die ganze Hofmark Pertolzhofen in genere et specie verpfändet“[9].

Daß Michael von Gradl schon zu Beginn seiner Hofmarksherrschaft in finanziellen Schwierigkeiten steckte, zeigt ein Schreiben des Pflegers von Murach 1791. Ein Wolkenbruch hatte Gradls Ernte vernichtet und die Felder verwüstet. Der Pfleger bemerkte zu einem Bericht Gradls: „daß dies dem Gutsbesitzer von Gradl bey gegenwärtigen Guth Antritts Jahren, den dieser des Guths und destwegen zu bestreiten habend vielen Neben Auslagen schon einen Stoß giebet“[10].

[7] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 60.
[8] Plass, a. a. O.
[9] StA Amberg, Hypoth. Protokolle Oberviechtach Nr. 171.
[10] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 60.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0300-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. *Michael von Gradl als Hofmarksherr*

a) Michael von Gradl, „der Müllerssohn von Pertolzhofen, Färbergeselle und jetzige Reichsedle“ (wie ihn Pfarrer Einweg von Niedermurach beschimpfte)[11], nahm als Patronus Ecclesiae der Wallfahrtskirche von Pertolzhofen den jahrhundertealten Kampf zwischen der Pfarrei Niedermurach und ihrer Filiale Pertolzhofen wieder auf. Es gelang ihm, gegen den Widerstand des Pfarrers von Niedermurach, einen „Schloßkaplan“ als Ortsgeistlichen anzustellen, der zugleich auch die Schulkinder von Pertolzhofen und Umgebung unterrichtete. (Pertolzhofen hatte seit 1701 nur den 3. pfarrlichen Gottesdienst in der Filialkirche jeden 3. Feiertag).

Gradl ließ die Wallfahrtskirche von Maler Merz ausmalen (Marienleben), er stiftete die Monstranz und das Ewige Licht; die ruinöse Kuppel des Kirchturms wurde erneuert, er erbaute ein Sazellanhaus mit Stall und Scheune: organisierte das große Wallfahrtsfest von 1799, zu dem 20 000 Menschen nach Pertolzhofen strömten (Wallfahrtskerze der Stadt Nabburg in der Marienkirche), erlangte von Pius VI. einen Ewigen Ablaß für Pertolzhofen (Expositurarchiv).

Ein Gemälde von Maler Merz in der Wallfahrtskirche zeigt den Hofmarksherrn mit seiner Familie, aber auch die Unterthanen von Pertolzh. im Gebet vor der „Schönen Maria“. (Die andere Hälfte des Ölgemäldes schildert ein nächtliches Gefecht zwischen Franzosen und Österreichern bei Schwarzenfeld). Das Gemälde trägt die Beschriftung: „Den 20sten August 1796 sind die Franzosen als Feinde in Nabburg und Pfreimd eingerückt, den 22. bis Guetteneck gekommen. Auf Fürbitt jedoch der Seligen Gnaden Mutter ist hiesige Hofmarch von selbigen glücklich befreyt geblieben, massen sie den 23ten abends von K. K. Generalfeldmarschall Prinz Karl Königl. Hoheit bey Schwarzafeld gänzlich geschlagen worden. Gott und der Seeligen gnaden Mutter sey ewiger Dank.“

Die Erhebung Pertolzhofens zur Pfarrei gelang dem Hofmarksherrn jedoch nicht. Er hatte vorgeschlagen, den Zehent des Dorfes Mantlarn, der dem aufgehobenen Kloster Schwarzhofen gehört hatte, als Grundlage für die Besoldung eines Pfarrers in Pertolzhofen zu verwenden[12].

b) Der Kampf um die „Hofmark“

Der Kauf des erblichen Adelstitels und einer „Hofmark“ sicherten dem Edlen von Gradl noch nicht die Ausübung der Hofmarksgerechtsame. Nach oberpfälzischem Recht war das Jus Hofmarchiale kein Realrecht, sondern ein „Privilegium mere personale“. In einer Resolution vom 1. Sept. 1628 hatte Kurfürst Maximilian bestimmt ausgesprochen, daß er gemäß kaiserlicher Erklärung die Privilegien der Stände für erloschen erkläre[13]. Maximilian erteilte von sich aus den opf. Ständen Privilegien. „Diese den Landsassen durch Gnade Kurfürst Max I. am 28. Nov. 1629 neu ertheilte Freyheit war jedoch keines-

[11] R. Weiß, Kirchengeschichte von Pertolzhofen, in: Pertolzhofener Liebfrauenboten (1963—67) gesammelt im StA Amberg und in der Bibliothek des Hist. Vereins f. Opf. u. Regensburg.

[12] R. Weiß, Kirchengeschichte von Pertolzhofen.

[13] M. Gartner, Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz. (Landshut 1807) S. 22.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0301-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wegs dem Gute inhaerirend, sondern hat die Natur eines persönlichen Verhältnisses“ [14]. Daß damit ebenso die Hofmarken betroffen waren, zeigt dieses Privileg: „Zum dritten wollen Wir besagten vom Ritterstand und Adel, welche Wir für solche erkennen werden, auß sonderbarer zu jhnen tragender Chur- und Lands Fürstlichen Wolgewogenheit die Edelmannsfreyheit und Respective Nidergerichtsbarkeit, sowohl auff jhren Hofmarken, Edelmannssitzen, Schlössern, Dörfern und anderen ganzen Corporibus und Hauptgütern .... mit dieser Modification zu exercieren verstatten, wann und so oft nämlich offenbar und zu erweisen ist, daß dieselben einschichtigen Güter anfänglich in einer gefreyten Handt und also auch frey gewesen“ [15].

Das Hofmarksrecht war dann in Frage gestellt, wenn die Hofmark in „ungefreyte Hände“ kam. In der Relation Kanzler Boehambs heißt es 1655: „Da aber Hofmarchen ec. reassumirt und concedirt worden wäre, so folget dan von selbst, daß es in diesen Punkten bei denen verbleibe, ... daß auch die ganze Corpora, wan solche auß gefreyter in ungefreyte Handt kommen, landgerichtisch werden, und per Consequens die Landsasserey entweder durch Gnad oder gegen einen billigen Abtrag von Euer Churf. Durchlaucht als Landsfürsten vermittels sonderbarer Concession auch noch heutigen Tags müsse erlanget werden“ [16].

Michael von Gradl wollte nicht einsehen, daß die Hofmarksgerechtigkeit ein Personalrecht sei. Er verweigerte die Annahme von Schreiben des Landgerichts, die an die „Landsasserey Pertolzhofen“ gerichtet waren, oder ersetzte das Wort Landsasserey durch „Hofmarch“, in einem Falle zerriß er das von einem Boten gebrachte amtliche Papier. Dafür mußte er sich bei der Oberregierung in München verantworten. Gradl leugnete die Tat, schrieb sie einem Dritten zu. Schließlich erhielt er für sein „grobes und ungesittetes Betragen einen Verweis erteilt — er muß künftig dem Pfleger gegenüber mehr Achtung bezeigen“ [17].

Michael von Gradl gab schließlich das Streiten um den Titel „Hofmark“ auf; denn seit 1798 bestand für ihn die Gefahr, sämtliche Rechte einer Landsasserey zu verlieren. Der Edle von Gradl kannte die Hintergründe für dieses Vorgehen der Amberger Regierung nicht, sondern glaubte an eine Intrige des Pflegers von Murach.

Die Amberger Regierung hatte jedoch einen schweren Verweis des Kurfürsten Carl Theodor wegen ihres voreiligen Verhaltens empfangen. Sie hatte 1791 dem neuen Hofmarksherrn die Ausübung seiner Rechte gestattet, bevor der Kurfürst ausdrücklich den Edlen von Gradl in das opf. Landsassenverzeichnis aufgenommen hatte: Auszug aus dem Rescript an die Regierung do 6. Nov. 1798, das Landsassengut Pertolzhofen betreffend: „Übrigens wird die Regierung auf die gnädigste Verordnung vom 10. Juni 1789 wiederholt angewiesen“ [18].

Dieses Rescript wirft in einem ähnlichen Fall der Regierung in Amberg „sträfliches Betragen“ vor, „weil es den L. K. die Landsassenfreyheit jure per-

[14] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 26.
[15] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 136.
[16] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 166.
[17] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 57.
[18] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 195.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0302-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sonali gnädigst verliehen; diese haben aber nachhin das Gut an Titl. S. verkauft, und solcher durch gedachte Regierung (ohne die höchste landesherrliche Bestätigung vorher abzuwarten) aus angemaßter Eigenmacht wider mehrere erlassene Verordnungen und selbst wider dem Inhalt der ersten Concession auf eine Art installiert worden ist, als ob die wiewohl nur der Person verliehene Landsassenfreyheit doch schon realiter auf jeden Käufer übergehe; zu Rettung höchster Gerechtsamen wird demnach diese S... sche Installation nicht nur keineswegs bestätigt, sondern als an sich nichtig erklärt und cassiert mit dem festen Entschluß, auf das Gut S. keine Concession mehr zu bewilligen und falls Titl. S der obig nichtigen Installation wegen eine Entschädigung nachsuchen wollte und könnte, hat dieser sich lediglich an die schuldhafte Regierung oder dessen theilhabende Votanten zu halten. Auch hat man derselben wiederum jenen höchsten Befehl zu erneuern, keinen Landsassen mehr der Matrikel oder der Landtafel einzuverleiben, noch eine Installation vorzunehmen, ohne ehevor unterthänigsten Bericht an die Obere Landesregierung und an die Hofkammer erstattet, dann der höchsten Stelle die Entschließung darüber abgewartet zu haben..."[19].

Die Regierung in Amberg, derart gemaßregelt und mit Ersatzansprüchen des von Gradl bedroht, versuchte nun ihrerseits, Gradl ins Unrecht zu setzen.

Sein Ringen um den Titel „Hofmark" wurde jetzt hochgespielt, sein ungestümes Drängen um die endgültige Anerkennung seiner Ansprüche als staatsgefährlich hingestellt, die Militärexekution wegen der noch nicht abgelieferten Reiter Anlag zu 1 f 15 Kr vom Hof und die Vorspannanlag ad 40 Kr vom Hof angedroht[20].

Der Pfleger von Murach, Wenzl Schedl von Greiffenstein, ließ nun zwei Kuchljäger im Jagdbogen der Hofmark jagen, die 4 Hasen erlegten. Mit diesem Übergriff wurde das Jagdrecht in Frage gestellt[21]. Gleichzeitig wurde das Bräurecht Pertolzhofens untersucht und sollte eingezogen werden. „Es hat kein unbeschränktes Bräurecht, sondern nur für Haustrunk und dasigen Wirt. (Früher in Fässern verleitetes Bier vom Pflegamt weggenommen und auf dem Platz in Viechtach gratis ausgetheilt, das Bräugeschirr aber zerschlagen)"[22]. — Dieser Zwischenfall ist mit großer Sicherheit für Pertholzhofen auszuschließen. Der Vorfall ereignete sich 1581 mit Pullenried[23]; ein ähnlicher Streit zwischen Oberviechtach und Niedermurach wird in den Urkunden von 1487 sichtbar[24].

Das Oberungeld- und Aufschläger Amt in Nabburg erschien und maß die Vorräte an Malz und Gerste. „Von den vorhandenen 69 Schäffl Gersten und Malz können nach Verhältnis des dortigen Bräukessels 15—16 Suden Bier erzeugt werden". „Diese Vorräte dürfen verbräut werden"[25]!

Die Regierung zweifelte nun die Rechtmäßigkeit der bisherigen Jurisdiktion über die 19 Bauernhöfe auf den umliegenden Dörfern an. Der Pfleger sollte feststellen, ob diese Höfe erst später von den Bertholdshofern dazugekauft

[19] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 193 f.
[20] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 57.
[21] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 54.
[22] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 53.
[23] StA Amberg, Standbuch Nr. 985 fol 41—50.
[24] Limbrunn, Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstentums der obern Pfalz einschlagen etc. ao 1782, s. 36.
[25] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 57.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0303-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

seien. Die Untersuchung ergab jedoch, daß alle Höfe bereits 1636 zur Hofmark gehört hatten. Dennoch berichtete das Pflegamt: „Die Höfe auf den Dörfern sollen nicht zur Jurisdiktion gehören; sie wurden bisher von Kurf. Ämtern aus Unwissenheit vernachlässigt“ [26].

Schließlich wurde dem von Gradl durch die Regierung „alle Jurisdiktion, Jagd und andere Gerechtsame der Landsassenfreyheit auf der Stelle untersagt und soll dieselbe durch unser Oberamt Murach ausgeübt werden“.

Die fürstliche Hofkammer schloß — nach dem Studium der eingesandten Akten — aus dem Verhalten des Reichsedlen von Gradl, „daß er einer der gefährlichsten Unterthanen werden könne; so hat die Regierung ihr Gutachten ferner dahin zu erstrecken, ob der Kauf auch ohne Landsassenfreyheit rätlich wäre“ [27].

Michael von Gradl reiste nun persönlich nach München.

In der Zwischenzeit übernahm das Oberamt Murach Polizeygewalt und Jurisdiktion. Weil der Hofmarksherr den Schlüssel für den Gerichtskasten mitgenommen hatte, wurde der Schrank von einem Schlosser gewaltsam geöffnet. Als Obmann der Gemeinde wurde der bisherige Dorfshauptmann Georg Rab bestellt. Er sollte auch die ausstehende Reiterumlage erheben.

Michael von Gradl hat in München anscheinend mit großem Geschick seine Rechtssache durchgefochten. Vielleicht kam ihm dabei auch der Regierungswechsel zugute. Jedenfalls hob der neue Kurfürst Max Josef 1799 die Resolution vom 21. 9bris des vorigen Jahres auf und befahl, „daß dem bemelten von Gradl die Ausübung der herkömmlichen Landsassen Gerechtsame wieder einzuräumen sei, er an der Ausübung nicht behindert werde und jene Inventare zurückgegeben werden“ [28].

c) Die Aufhebung der Jurisdiktion 1807

Michael von Gradl konnte weitere 7 Jahre ungestört die Rechte einer Landsasserey ausüben. In dieser Zeit erstarkte das bayerische Fürstentum. Bayern hatte durch die Säkularisierung und Mediatisierung einen gewaltigen Machtzuwachs erfahren. 1806 war Max Josef König geworden. Unter seinem leitenden Minister Montgelas begann die Regierung eine Gebiets- und Verwaltungsreform. Dabei wirkten die Hofmarken und Landsassereyen störend. Eine Verordnung des Königs vom 18. Juli 1806 kündete das Ende der Patrimonialgerichte an: „Da nun vermöge der Landesverfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Obern Pfalz kein Real- sondern ein bloßes Personalrecht ist, und der Besitz derselben nicht anders als durch landsherrliche Immission erworben werden kann, so steht Uns von Landesherrschaft wegen unzweifelhaft die Befugnis zu, den bloß angemaßten Besitzer ipso facto zu entsetzen“ [29].

Für 40 oberpfälzische Patrimonialgerichte, die meist eine jahrhundertealte Tradition hatten, war das Ende gekommen.

Im Amt Nabburg waren dies: Hohentreswitz, Kozingmühl, Trausnitz im Thale; im Amt Neunburg: Pertolzhofen, Kalsch und Pettendorf, Treffelstein; im Amt Amberg: Heimhof, Hohenkemnath, Raigering und Zant [30].

[26] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 53.
[27] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 56.
[28] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 57 fol 28—40.
[29] M. Gartner, Die Landsassenfreiheit, 201.
[30] Destouches, Stat. Beschreibung der Oberpfalz (Sulzbach 1809) 437 f.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0304-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Am 3. Juli 1807 erhielt Michael von Gradl den Befehl der Regierung, sich aller Ausübung der Landsassenrechte zu enthalten; die Landsasserey Pertolzhofen wurde aufgehoben; der 1799 bezahlte Landsassenabtrag wurde ihm zurückbezahlt — abzüglich 280 f 30 Kr Zinsen für die Jahre 1791—98 (in denen er den Ertrag der Landsasserey ohne Erlegung des Landsassenabtrags genossen hatte).

Die „Haushaltsvorstände der ganzen *Hofmark* Pertolzhofen" wurden für den 20. Juli zum Handgelübde nach Neunburg vorgeladen. Da Michael von Gradl diesen Befehl zu spät ausgehändigt hatte, konnte das Handgelübde erst am 21. Juli 1807 abgenommen werden. Die anwesenden Haushaltvorstände von Pertolzhofen wählten vor dem Landgericht den Weber Adam Scharf als ihren Gemeindeobmann.

Zwei Tage später machte das Landgericht sichtbar, daß es in Pertolzhofen die Poliziegewalt übernommen hatte und auch das Schloß der Polizeigewalt des Landgerichts unterworfen war: der Aktuar des Landgerichts Neunburg ließ die Gerichtszeichen der Hofmark einziehen: „Eine Geige war nicht vorhanden. Der Stock war zur rechten Seite am Eingang in das Schloß aufgestellt; wurde auf der Stelle im Angesicht des Actuars entfernt. Dieser Straff Stock ist eine alte Maschine, zerbrochen und ohne eiserne Bratzn; wird zum alten Holz geworfen. — Jetzt wurde die Feuerschau in Pertholzhofen vorgenommen".

Da Michael von Gradl das Betreten des Schlosses durch den neuen Gemeindeobmann als besondere Demütigung auffaßte und „in eine wahrhaft besondere Gemüths-Bewegung geriet, in eine Art von seltener Schwermuth fiel, so glaubte der bevollmächtigte Landgerichtsactuar, es werde vergeben werden, wenn er zur Zeit der Feuerschau allein ohne Beyziehung des Obmanns zu Pertolzhofen (diese) im castro vorgenommen".

Der Einspruch Gradls gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde am 28. August 1807 abgelehnt, die Herausgabe der Gerichtsakten mit Androhung der Exekution schließlich am 29. Jänner 1808 erzwungen[31].

3. Die Gemeinde Pertolzhofen und der Schloßherr

Der 21. Juli 1807 war der Geburtstag der politischen Gemeinde Pertolzhofen.

Schon vier Tage später bat der neue Gemeindeobmann Scharf das Landgericht Neunburg um Schutz und Unterstützung. Michael von Gradl war wenige Tage zuvor aufs Getreidefeld gekommen, wo Scharf scharwerkte, und hatte ihn spöttisch gefragt, „was denn er Obmann da mache, ob er denn auch scharwerke und auch noch so arbeite". Gradl drohte, er solle sich nicht unterstehen, im Schloß zur Feuerschau zu kommen.

„Bei diesem Betragen bange ihm Obmann, wenn er dem Titl. von Gradl in das Schloß nachgehen und von ihm das zu Brücken- und Hüthausbau notwendige Holz begehren soll, welches derselbe bisher hergegeben"[32].

Dieser erste Brief des neuen Gemeindevorstehers zeigt die schwierige Lage der neuen Gemeinde und ihrer Bürger.

Die Aufhebung der Jurisdiktion hatte die Einwohner von Pertolzhofen nur zum Teil „frei" gemacht. Sie blieben weiterhin die Grundholden des Schloß-

[31] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 58.
[32] Vgl. Anm. 31.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0305-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

herrn und hatten auf seinen Feldern und Wiesen Scharwerk zu leisten. Befreit wurden sie nur von den Botengängen und der Scharwerk zum Schloßbau[33].

Andererseits wurde ihre wirtschaftliche Lage wesentlich verschlechtert. Schloß und Dorf waren bisher eine Gemeinschaft gewesen. Die Nutzung der Allmende, der Brache und wohl auch des Waldes waren gemeinsam gewesen. Nun ließ von Gradl 1808 den Gemeindegrund geometrisch vermarken: nur 8 Tagwerk Hutweide verblieben den Dörflern, der gesamte Wald war Schloßeigentum.

Die armen Dörfler kämpften nun um ihre Existenz; Michael von Gradl führte zehn Jahre lang Prozesse gegen die Gemeinde und ihre Bürger.

„Diese Streitsachen leiten sich nämlich von einem im Jahre 1809 entstandenen Vergleiche her, wodurch Titl. v. Gradl unsere seit undenklichen Jahren unbeschränkt benützte und versteuerte samentliche Gemeindegründe und Traden widerrechtlich an sich riß und uns davon nur 8 Tagwerk Steingespreng ließ, womit wir aber unsere Gemeindeherde unmöglich unterhalten können und daher sogar unsere Privatgründe gegenseitig abhüten lassen müssen". (1816)

Die Polizeibehörde des Landgerichts deckte anfangs die Handlungsweise des Schloßherrn. Er ließ die Häusler pfänden, wenn Tiere angeblich auf seinen Gründen weideten, einmal nahm er mangels eines Pfandes 6 Kühe aus der Gemeindeherde weg und sperrte sie tagelang in seine Stallung. Die Gemeinde wurde wegen „Schadenhütens" 1812 mit 6 Thalern, 1813 mit 10 Thalern Strafe belegt, eine Erhöhung der Strafe auf 20 Thaler wurde vom Landgericht angedroht.

Gradl verbot den Dörflern weiter, Gänse zu halten, da hierfür keine Hutweide vorhanden sei. Die Dörfler ihrerseits klagten, daß Gradls Gänse ihnen Schaden zufügten.

Zu schweren Auseinandersetzungen kam es wegen der „Ochsengerechtigkeit". 1807 hatte der Schloßherr an einige Hintersassen das Recht verkauft, Ochsen zu halten[34] „und weiterer Gerechtigkeit zur Weydung, weil sie sonst nicht bestehen können"[35]. Nun bestritt der Schloßherr, daß damit auch das Recht verbunden sei, diese Tiere auf der Ochsenweide am Weinberg zu weiden. Es kam zu Schlägereien, Beschimpfungen; schließlich vertrieb der Edle von Gradl die Tiere mit seinem Jagdgewehr, wobei er „einen Ochsen in den hintern Fuß mit Schrotten schoß". Das Landgericht sprach den betroffenen Dörflern das Recht ab, ihre Tiere auf die Ochsenweide zu treiben.

Der Höhepunkt des Streites kam, als sich der Besitzer des Waffenhammers, Josef Weinseis, der Not der Dörfler erbarmte und seine Wiese am Konhofer Weg als Gemeindeweide zur Verfügung stellte. Der Schloßherr bestritt das „Recht zur Viehtrift durch seine Felder" auf dem Vicinalweg, einer öffentlichen Straße von Oberviechtach nach Schwarzenfeld. Der Prozeß lief durch mehrere Instanzen. Schließlich bestätigte das General-Commissariat des Regenkreises das Urteil des Landgerichts Neunburg; Michael von Gradl mußte die Prozeßkosten tragen. 1816 hatte die Gemeinde an das Appellationsgericht des Regenkreises geschrieben: „Seitdem Titl. von Gradl die ehemalige Jurisdiktion

[33] Urkunde im Besitz des Verfassers.
[34] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 398.
[35] StA Amberg, Briefprotokolle Nr. 197 Herrschaft Pertolzhofen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0306-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

über uns verloren hat und also keine Gewalt über uns ausüben kann, zieht er uns beständig in Prozessen herum und es scheint, daß er mit jedem Tag neuen Stoff dazu bereitet“ [36].

Einen weiteren Prozeß hatte die Gemeinde 1815 wegen der Unterhaltung der Brücken mit ihm zu führen. Die Unterhaltung der Brücken und Wege war Aufgabe der Gemeinde. Sie besaß keinen eigenen Wald, sondern verlangte vom Grundherren die Bereitstellung des Holzes. Sie berief sich dabei auf das Salbuch des Hofmarksherrn, wonach dieser das Brückenholz stellte, die Grundholden jedoch zur Hand- und Menathscharwerk beim Brückenbau verpflichtet waren. Michael von Gradl sprach der Gemeinde das Recht ab, an ihn Forderungen zu stellen: „Die Gemeinden sind wie die Minderjährigen in Ausübung ihrer Rechte beschränkt. Sie dürfen ohne Genehmigung des General Kreis Commissariats keine Rechte gegen ihn geltend machen“. Die Gemeinde antwortete: „Wir halten uns einzig an das, was hierorts hergebracht ist, und wenn wir unserm Grundherrn die saalbuchmäßige grundherrliche Praestationen abführen, wenn wir ihn von der Hand- und Menathscharwerk zu Brücken und Stegen frei sprechen, so kann er mit Grund nicht angeben, daß wir ihn wie einen Mitgemeinen behandeln, wohl aber sollte er selbst die Bülligkeit mit dem Rechte einsehen, daß er als Grundherr uns zu diesen Reparationen mit Holz unterstützen müsse“ [37].

4. Die Zeit der Restauration

1818 erlebte Michael von Gradl noch einen Triumph über die Dörfler, aus deren Mitte er sich einst erhoben hatte: 1818 wurde durch königl. Dekret die Patrimonialgerichtsbarkeit Pertolzhofen erneuert.

Als Richter bestellte der neue Grundherr Anton von Gradl den Anton Schütz von Guteneck, der bereits mehrere Patrimonialgerichte versah.

Richter Anton Schütz wurde vor dem Landgericht Neunburg auf Diensteid verpflichtet, dann wurde ihm der einberufene Gemeindeausschuß vorgestellt: Georg Zinnbauer, Georg Hauser, Michl Fuchs und Johann Eckl „verpflichteten sich, diesen Ortsbeamten gebührend zu achten und zu ehren, auch den aus seinem Wirkungskreis ausfließenden Anordnungen und Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten“ [38].

In den nächsten Jahren fehlen in den Akten alle Anzeichen von Unruhe und Irrungen in Pertolzhofen. Richter Schütz meldete 1818, daß die befohlene Gemeindebildung bereits vollzogen sei, er berichtete 1822 auf Anfrage, daß es keine Vermarkungsdifferenzen gebe [39].

Die Zeit der Restauration war auch für Pertolzhofen gekommen: Ruhe war des Bürgers erste Pflicht!

Michael von Gradl starb 1821 und wurde in der Familiengruft in Pertolzhofen beigesetzt.

[36] Vgl. Anm. 34.
[37] gleiche Urkunde wie in Anm. 33 zitiert.
[38] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 59.
[39] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 792.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0307-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

5. *Das Ende der Dorfherrschaft*

a) Am 19. Dezember 1826 widerrief die Kammer des Innern in Regensburg die erteilte Genehmigung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Pertolzhofen. Am 15. Jänner 1827 früh 9 Uhr fand die Entpflichtung der 41 Haushaltsvorstände aus Pertolzhofen und 9 umliegenden Orten statt. Die Gerichtsbarkeit übernahm der Staat. Am 18. August 1827 lieferte der Richter Anton Schütz alle Gerichtsakten ab und setzte zum letzten Male das Gradlsche Wappensiegel mit der Umschrift: VON GRADLSCHES PATRIMONIALGERICHT PERTOLZHOFEN [40].

b) Aber auch die Grundherrschaft neigte sich ihrem Ende zu.

Das Rittergut war schwer verschuldet. Schon 1807 hatte Michael von Gradl an die Dörfler Grund verkauft.

1824 gab Anton von Gradl den ganzen Zehent zu Dürnersdorf und Enzelsberg zu Pfand [41].

1834 verkaufte er sämtliche Dominikalien seiner Pertolzhofer Grundholden an das königl. Ärar. [42] 1839 war wegen zu großer Verschuldung keine weitere Hypothekeneintragung mehr möglich.

1840 kam Anton von Gradl auf die Gant [43].

Das Schloß mit Bräuhaus und einem Großteil der Grundstücke kaufte der Bauer Georg Albang von Rottendorf, Nebengebäude und ein Teil der Grundstücke kamen in die Hände der Dörfler [44].

Aus Hofmarksunterthanen, Hintersassen und Grundholden waren freie Staatsbürger geworden, die selbst die Geschicke ihrer Gemeinde meistern konnten.

[40] StA Amberg, Bez. A. Neunburg Nr. 55.
[41] StA Amberg, Hypoth. Protokolle Oberviechtach Nr. 171.
[42] StA Amberg, Hypothekenbuch Oberviechtach/Pertolzhofen.
[43] Vgl. Anm. 41.
[44] Vgl. Anm. 42.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00029-0308-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg